Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

69 (29.8.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Mittel-Rheinkreis.

Nro. 69. Samstag den 29. August 1835.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Nro. 18062. Die Mittheilung von Viktualien-Diebstählen in das Fahndungsblatt betrf.

Sämmtlich Großh. Ober- und Bezirksämter des Regierungsbezirks werden aufgefordert für die Zukunft blose Viktualien-Diebstähle, nicht mehr an das Großh. Corpscommando der Gendarmerien zur Aufnahme in das Fahndungsblatt mitzutheilen, da die Bekanntmachung über entwendete gewöhnliche Viktualien, als Fleisch, Butter ꝛc. an die Gendarmerie und die betreffende Localpolizei des Amtsbezirks in der Regel genügt, weil Indicien über Viktualien-Diebstähle nur in den Bezirken selbst, wo sie gestohlen wurden, gesucht werden können.

Rastatt den 18. August 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Bekanntmachungen.

Nro. 18107. Die Verwendung des Stempels zu den Einlagbögen bei Pfandurkunden btrf.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß hinsichtlich der Pfandverschreibungen, zu welchen aus irgend einem Grund Einlagbögen genommen werden müssen, bei den Amtsrevisoraten eine verschiedene Uebung sich gebildet hat, indem einige Amtsrevisorate zu dergleichen Einlagbogen nur den 3 kr. Stempel, andere die Seite 67 der Sportelordnung bezeichnete graduirte Stempelgebühr in Ansatz gebracht haben.

Durch hohen Beschluß Großh. hochpreißlichen Finanzministeriums vom 6. d. M. Nro. 5324. ist nun in dieser Beziehung verordnet worden, daß die im Einführungsedikt zur Tax-, Sportel und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 Satz 26 und 27 gegebenen allgemeinen Regeln auf die Ausfertigung von Kaufbriefen und Obligationen keine Anwendung finden, weil die Stempeltaxen für solche Urkunden nicht mit Rücksicht auf ihren Umfang oder ihre Bogenzahl, sondern lediglich nach der Größe des Kaufbriefes, beziehungsweise des Darlehens, worauf die Pfandurkunde lautet, fixirt ist, daß daher zu Einlagen nur ungestempeltes Papier genommen, und ausser der auf Seite 67 festgesetzten Stempeltaxe unter keiner Bedingung ein weiterer Stempelansatz statt finden dürfe.

Hiernach haben sich sämmtliche Amtsrevisorate in vorkommenden Fällen zu richten.

Rastatt den 18. August 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Dr. Hartmann.

Nro. 18472. Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist Friedrich Niebergall von Waldangelloch als Wundarzneidiener aufgenommen und unter Hinweisung auf die deßfalls bestehende Verordnung und deren Befolgung unter Einhändigung eines Lizenzscheins verpflichtet worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Rastatt den 21. August 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nro. 98. Die Eingangsverzollung der Schweizerkäse betreffend.

Nach einer Verfügung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 31. v. M. Nro. 5149. wird die Bestimmung des §. 5. der Verordnung vom 4. dieses Nro. 4154. dahin abgeändert, daß die bei der Einfuhr an der Schweizergrenze für Schweizerkäs bewilligte Zollbegünstigung auch dann Anwendung findet, wenn die Käse von der Schweiz aus auf dem Rheine versendet und an einer der Großherzoglichen Ausladestätten Breisach, Kehl, Freistedt, Leopoldshafen oder Mannheim eingeführt werden; vorausgesetzt, daß die Eigenschaft der Waare als Erzeugniß aus der Schweiz durch einen Ursprungsschein nach anliegender Form nachgewiesen ist.

Die Zollämter der vorgedachten Ausladestätten haben in allen Fällen, wo die Ursprungsscheine mangelhaft und nicht in der vorgeschriebenen Form erfunden werden, den höhern Zoll zu erheben, und unter Anschluß derselben ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen, welche jede dieser Anzeigen hieher vorzulegen hat.

Die richtig erfundenen Ursprungsscheine kommen als Beilagen zu den Eingangszollmanualien.

Die Großherzoglichen Bezirksämter an der Schweizergrenze erhalten von diesem Verordnungsblatte die nöthige Zahl von Abdrücken, um jeder schweizerischen, ihrem Bezirk gegenüberliegenden Bezirksbehörde ein Exemplar davon zuzusenden.

Karlsruhe den 14. August 1835.

Zolldirektion.

Goßweyler.

vdt. Lauter.

Ursprungsschein.

Der Unterzeichnete N. N. zu N. versendet an den N. N. zu N.

der Colli { Zahl. / Gattung. / Zeichen und Ziffer. / Gewicht. / Inhalt. }

Die Richtigkeit dieser Anmeldung, und daß der vorstehend aufgeführte Käs wirklich schweizerisches Erzeugniß ist, versichere ich hiedurch an Eidesstatt.

(. . . . . den . . .ten August 1835.

N. N.

(Nro. 1.)

Daß vorbezeichneter Käs nach sorgfältiger Prüfung als schweizerisches Erzeugniß unseres Bezirks erkannt worden ist, wird hiedurch pflichtmäßig bescheint.

Jedes Collo ist mit drei Siegeln verschlossen.

(. . . . . den . . . ten August 1835.

(Benennung und Siegel der schweizerischen Bezirksbehörde nebst Unterschrift des Bezirksbeamten)

Nro. 100. Die zum steuerfreien Uebergang aus dem Großherzogthum in das Vereinsgebiet erforderlichen Ursprungsscheine betreffend.

Auf Entschließung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 10. August 1835. Nro 5418. wird unter Bezug auf den Art. 5. der Ministerialverordnung vom 11. Juli 1835 Seite 115 dieses Blattes Folgendes verfügt:

1) Wenn inländische Fabrikanten Wollen- und Baumwollenwaaren, oder inländische Weinproduzenten Weine von 1834r und 1835r Gewächs in das Vereinsgebiet versenden wollen, so haben sie dem Bezirksamte, unter Vorlegung der Waaren, einen Ursprungsschein nach dem beiliegenden Muster A. zu übergeben.
2) Versenden inländische Weinhändler Wein von 1834r und 1835r Gewächs, so muß der Ursprungsschein nach der Anlage B. übergeben werden.
3) Das Bezirksamt hat die Anordnung zu treffen, daß die Versender jedesmal vom Bürgermeisteramte ihres Wohnortes ein Zeugniß mitbringen, welches dahin lautet, daß der vom Versender

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ausgefertigte Ursprungsschein ächt sey, und die darin enthaltene Angaben nach vorgenommener Prüfung durch Sachverständige vollen Glauben verdienen.

Das Bezirksamt wird diese Sachverständigen ernennen. Sie sind bei Weinen jedesmal der Bürgermeister und der Accisbeamte des Ortes.

4) Das Bezirksamt wird, der Glaubwürdigkeit solcher bürgermeisteramtlichen Zeugnisse ungeachtet, keinen Ursprungsschein ohne vorhergegangene weitere Prüfung beurkunden.

5) Wenn der Weinversender notorisch mit ausländischen Weinen handelt, so hat das Amt der Beurkundung jedesmal die sorgfältigste Prüfung des Weines durch eine dazu am Amtssitze anzuordnende besondere Commission vorangehen zu lassen, damit das Vertrauen der Behörden des Nachbarlandes in die badischen Weinursprungsscheine besonders erhalten werde.

6) Bei Weinen, welche auf dem Bodensee, dem Rhein, Neckar und Main versendet werden, hat das Landzollamt der Austrittstätte die Versiegelung der Fässer ebenso und gegen die nemlichen Gebühren vorzunehmen, wie dieses nach der Verordnung vom 26. Februar 1830 Nro. 3249. §. 4. bei aus- und wiedereingehenden und bei transitirenden Weinen geschieht.

Der Austrittszoller hat über diese Ausfuhren ein besonderes Register zu führen, und dessen Nummer, so wie die Zahl der angelegten Siegel auf dem Ursprungsschein zu bemerken.

7) Die Bürgermeister haben darauf zu sehen, daß die Ursprungsscheine genau nach den Mustern A. und B. eingerichtet sind, und daher jeden fehlerhaften Schein vor Ausstellung des Zeugnisses dem Versender zur vorschriftsmäßigen Abfassung rückzugeben.

8) Die Sachverständigen haben die nach den bestehenden Gesetzen in derartigen Fällen statt findenden Gebühren zu beziehen; im Zweifelsfalle werden die Bezirksämter hierüber bei der großherzoglicher Kreisregierung höhere Norm einholen.

9) Die Obereinnehmereien werden andurch beauftragt, jedem ihrem Bezirk gegenüberliegenden Vereinszollamte einen Abdruck dieses Verordnungsblattes zu übersenden, und zu diesem Behuf die nöthige Anzahl von Abdrücken von hieraus zugesendet erhalten.

Karlsruhe den 14. August 1835.

Zolldirection.

Goßweyler.

vdt. Lauter.

A.

Ursprungsschein.

Der unterzeichnete Fabrikant N. N. von hier versendet mit Fuhrmann N. N. zu N. an den Kaufmann N. N. zu N.

der Colli { Zahl / Gattung / Zeichen und Ziffer / Maaß oder Gewicht / Inhalt

Die Richtigkeit dieser Angabe, und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände mein eigenes inländisches Fabrikat (Erzeugniß) sind, versichere ich hiedurch an Eidesstatt.

Lörrach, den . . . August 1835.

(N. N. Fabrikant)

(Nro. 1.)

† Daß vorstehend angemeldete Gegenstände eigenes Fabrikat (Erzeugniß) des N. N. sind, wird hiedurch nach gewissenhafter Prüfung bescheinigt.

Jedes Collo ist mit drei Siegel verschlossen,

oder

Die Colli sind, wie folgt, mit Verschluß belegt.

(. . . . . den . . . August 1835.

(L. S. Großherzogliches Bezirksamt.)

† Bei Weinversendungen ist zu beurkunden:

„Daß vorstehend angemeldete Weine eigenes Erzeugniß vom Jahr . . .

B.

Ursprungsschein.

Der unterzeichnete Weinhändler N. N. zu N. versendet mit Fuhrmann N. N. zu N. an den Gastgeber N. N. zu N.

der Colli { Zahl
Gattung
Zeichen und Ziffer
Maaß oder Gewicht
Inhalt

Die Richtigkeit dieser Anmeldung, und daß der vorstehend aufgeführte Wein inländisches Erzeugniß vom Jahr .... ist, versichere ich hiedurch an Eidesstatt.

(..... den ... August 1835.)
(N. N. Weinhändler)

(Nro. 1.)
Daß vorbezeichneter Wein nach sorgfältiger Prüfung als inländisches Erzeugniß erkannt worden ist, wird hiedurch pflichtmäßig bescheint.
Jedes Faß ist am Spunden und Zapfen mit vier Siegeln verschlossen.

(..... den ... August 1835.)
(L. S. Großherzogliches Bezirksamt.)

Nro. 533. Die aus dem Großherzogthum in die Vereinsstaaten mit Berührung des Bodensees und des Rheins oberhalb Daxlanden übergehenden Güter betreffend.

In Gemäßheit einer Entschließung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 14ten dieses Nro. 5508 — 5509. wird verfügt:

1) Güter, welche nach der Ministerialverordnung vom 11. Juli 1835 im Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den übrigen Vereinsstaaten die Zollfreiheit anzusprechen haben, sind bei ihrer Ausfuhr aus dem Großherzogthum in das Vereinsgebiet, im Fall sie mit Berührung des Bodensees oder des Rheins oberhalb Daxlanden statt findet, der Deklaration und dem Waarenverschlusse, soweit er anwendbar ist, unterworfen.
2) Die Deklaration hat nach den Bestimmungen der Zollordnung §. 157. zu geschehen. Die Deklarationen (Beilage C. zur Zollordnung) sind in Ermangelung der dazu nöthigen Impressen einstweilen zu schreiben.
3) Der Waarenverschluß ist nach den Vorschriften der Zollordnung §. 40 bis mit 44. vorzunehmen. Bis die zur Verbleiung erforderlichen Einrichtungen vorhanden seyn werden, hat der Verschluß allgemein durch Versiegelung der Fässer und einzelnen Waarencolli zu geschehen, und ist dann auf der Deklaration jedesmal zu bemerken.
4) Bei Gegenständen, welche bei der Einfuhr aus dem Auslande keiner höheren Eingangsabgabe als sieben Gulden unterliegen, hat jedoch der Waarenführer die Wahl, ob der Verschluß, insofern solcher, der Eigenschaft der Waare nach, anwendbar ist, eintreten soll oder nicht.
   Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden.
5) Von der Deklaration und dem Verschluß sind ausgenommen:
   a) Die nach der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs keiner Abgabe unterworfenen Gegenstände.
   b) Nachfolgende, in der zweiten Tarifsabtheilung beim Eingang als zollfrei bezeichneten Waaren, nemlich:
      Tarifsziffer 1) Abfälle:
      von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn.
      2) a. Rohe Baumwolle.
      6) a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag.

7) Erze, nemlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt.
11) a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare.
11) c. Hasenfelle und -Haare.
11) d. Haare von Rindvieh.
12) c. Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen.
12) d. Holzasche.
17) Karden oder Weberdisteln.
24) a. Leinene, baumwollene und wollene Lumpen.
24) b. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.
38) a. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).
41) a. Rohe Schaafwolle.

Karlsruhe den 20. August 1835.

Zolldirection.
Goßweyler.

vdt. Dr. Weindel.

Nro. 18009. Die Ablösung des Zehnten, insbesondere die Ermittlung der Getraidepreise für den Markt zu Bühl betreffend.

In Gemäßheit des §. 32. des Gesetzes vom 15. November 1833 Reggsblatt. Nro. 49. die Ablösung des Zehnten betr., und nach Anleitung der Instruction Großh. Ministeriums des Innern vom 7. März 1834 Reggsbl. Nro. 10. haben wir die Getraidepreise des Marktes zu Bühl durchschnittlich für jedes der 15 Normaljahre vom 1818 bis und mit 1832 genau ermittelt und sorgfältig prüfen lassen.

Indem wir die Resultate hiermit in den beiden Anlagen, nämlich:

I. in der Darstellung der durch Berechnung und

II. in der Darstellung der durch Schätzung ermittelten Durchschnittspreise

öffentlich bekannt machen, verbinden wir damit nach §. 32. des Zehntgesetzes die Aufforderung an die Betheiligten, ihre etwaigen Erinnerungen binnen 3 Monaten dahin vorzubringen.

Zu diesem Behufe steht Jedem, der als Zehntberechtigter oder als Zehntpflichtiger, oder wegen Zehntlasten bei künftigen durch gütliche Uebereinkunft, oder im Wege des Gesetzes statt findenden Ablösungen betheiligt werden kann, die Einsicht der Acten bei dem Großh. Bezirksamt Bühl offen.

Nach Ablauf von 3 Monaten, von dem Datum des Anzeigeblatts an gerechnet, in welchem gegenwärtige Bekanntmachung erscheint, kann keine Einwendung mehr angenommen werden.

Rastatt den 18. August 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Hardock.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Darstellung

der aus den Marktpreiß-Verzeichnissen des Marktes zu Bühl durch Berechnung ermittelten Durchschnittspreiße der nachstehenden, auf diesem Markte vorkommenden Getraidegattungen für die Jahre von 1818 bis 1832 und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahrs bis zum 1. März des folgenden Jahrs, sämmtlich nach dem neuen Maas.

Jahrgänge. Vom 1. Novbr. bis 1. März.	Durchschnittspreiß vom 1. November des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.															
	Kernen.		Waizen.		Korn.		Gerste.		Molzer.		Welschkorn.		Dinkel.		Hafer.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1818 — 1819	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1819 — 1820	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1820 — 1821	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1821 — 1822	7	5½	7	9	4	17¼	3	47½	4	15	4	46¼	3	—	2	32½
1822 — 1823	12	32½	11	58¼	9	57	8	2¼	9	10¾	7	19¾	5	30¼	4	48¼
1823 — 1824	7	7	7	2¾	4	¼	3	32½	3	59¼	3	42½	2	55	2	8
1824 — 1825	7	46¼	—	—	5	6¾	4	26¼	4	52¾	5	1¼	3	3¾	2	28¼
1825 — 1826	7	10½	—	—	5	25	4	21	5	16½	5	11½	3	5	3	4¾
1826 — 1827	8	9¾	—	—	5	2¼	4	19¾	4	52¼	4	28½	3	19½	2	46¼
1827 — 1828	11	34¼	—	—	7	10¼	5	55½	6	54	5	54¼	4	31	3	5
1828 — 1829	12	20¼	—	—	7	25	5	44¾	6	49¾	5	8	5	2½	3	42
1829 — 1830	10	13½	—	—	6	36½	5	40½	6	25¼	5	30¼	4	9½	3	47¾
1830 — 1831	11	19	—	—	8	46½	6	44¼	7	41	6	36¼	4	3¾	5	41
1831 — 1832	14	35¼	—	—	9	53	8	58	9	16¾	10	—	4	50	4	6¼
1832 — 1833	10	39¾	—	—	7	51¼	6	35¼	7	17¾	7	—	4	32½	—	—

Bemerkungen.

1) In Ermanglung eigentlicher Marktprotokolle oder sonstiger Aufzeichnungen, ließen sich die einzelne Käufe nach Quantum und Preiß nicht erheben, und es mußte der dritte Absatz des §. 32. des Zehntgesetzes in Anwendung kommen, daher bei der Berechnung dieser Durchschnittspreise sich lediglich auf die mittleren Marktpreiße gestützt wurde, welche als solche in den Marktzetteln, und in dem darüber vorliegenden Verzeichniß aufgezeichnet sind.

2) Das Verhältniß des alten Marktmaases zum neuen Maas ist:

a) bei der glatten Frucht:
1 Viertel oder 6 Sester altes Maas geben 828 Becher neues Maas;

b) bei der rauhen Frucht:
1 Viertel oder 7 Sester altes Maas geben 966 Becher neues Maas, wornach auch die Reduction geschah.

3) Die Messungsart dieser Getraidegattungen war während der ganzen Zeit von 1818 bis 1. März 1833 ganz gleich, es wurden nämlich alle Gattungen glatt abgestrichen.

4) Die Marktabgaben, welche der Verkäufer zu entrichten hatte und von den ermittelten Durchschnittspreißen nicht abgezogen sind, betrugen:

a) vom 1. Nov. 1818 bis 1. October 1830.
für 1 Viertel Kernen, Waizen, Korn u. Welschkorn . . . . . 6 kr.
„ 1 Viertel Gerste und Dinkel . . . 4 kr.
„ 1 Viertel Haber . . . . . 3 kr.

b) vom 1. October 1830 seit Einführung des neuen Maases:
für 1 Malter Kernen, Waizen, Korn und Welschkorn . . . . . 6 kr.
„ 1 Malter Gerste und Dinkel . . . 4 kr.
„ 1 Malter Haber . . . . . 3 kr.

5) Für den Verkauf alter Früchte ist ein besonderer Preiß nicht ausgeschieden.

6) Die Quantitäten der verschiedenen Getraidegattungen, welche auf den Markt nach Bühl gebracht und dort verkauft wurden, sind nach Angabe des Marktmeisters nie aufgezeichnet worden, daher auch ein ungefähres Verkaufs-Quantum nicht angegeben werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7) Die in vorstehender Darstellung enthaltene Lücken wurden durch Schätzung ausgefüllt, wie solches die folgende II. Darstellung zeigt.

Rastatt den 18. August 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Hardock.

II. Darstellung

der durch Schätzung für den Markt zu Bühl ermittelten Durchschnittspreiße der nachgenannten auf diesem Markt vorkommenden Getraidegattungen für die Jahre 1818, 1819, 1820, 1824 bis mit 1832 und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahrs bis zum 1. März des folgenden Jahrs, sämmtlich im neuen Maas.

Jahrgänge. Vom 1. Novbr. bis 1. März.	Durchschnittspreiß vom 1. November des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.															
	Kernen		Waizen.		Korn.		Gerste.		Molzer.		Welschkorn.		Dinkel.		Haber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1818 — 1819	12	18½	11	57¼	8	37½	7	35½	8	31½	8	29	4	55½	5	11¾
1819 — 1820	9	7½	8	34½	5	19½	4	48	5	13½	4	58¾	3	39	3	19½
1820 — 1821	8	41	8	32½	4	49½	4	3¼	4	43½	4	7	3	28¼	2	50¼
1824 — 1825	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1825 — 1826	—	—	6	56¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1826 — 1827	—	—	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1827 — 1828	—	—	11	35½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1828 — 1829	—	—	12	6¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1829 — 1830	—	—	9	40¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1830 — 1831	—	—	11	45½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1831 — 1832	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1832 — 1833	—	—	10	28¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	51

Bemerkungen.

1) Die Ermittlung dieser Durchschnittspreiße durch Schätzung wurde dadurch nothwendig, weil

a. für die Jahre 1818. 1819. und 1820. für die sämmtliche Getreidegattungen die Materialien resp. Aufzeichnungen ganz fehlen, und

b. wieder ganz und theilweise für einzelne Getreidegattungen, als:

1) zum Waizen für die Jahre 1824. bis und mit 1832. und

2) zum Haber für das Jahr 1832.

Die Sachverständigen giengen bei Abschätznng dieser Preiße von folgenden Grundsätzen aus:

a. Die Getreidearten: Kernen, Korn, Gerste, Molzer, Welschkorn, Dinkel und Haber kommen regelmäßig, Waizen aber nur hie und da auf dem Markte zu Bühl vor. Der Umsatz derselben geschehe, wie dies auch bei der 2 Stunden von hier entfernten Marktstätte Achern der Fall sey, meistens nur an Einwohner zu Bühl und an Bewohner der dortigen Gebirgsgegend für eigenen Gebrauch. Auswärtige Käufer stellten sich nur selten, und Händler nie ein. Kernen, Gerste und Haber werden von Händlern, die solche in Rastatt oder Durlach aufkaufen, Korn, Molzer, Welschkorn, Waizen und Dinkel aber von den Bewohnern der umliegenden Landorte auf den Markt nach Bühl gebracht.

Der nehmliche Getreideverkehr finde auch bei der Marktstätte zu Achern Statt.

b. Bei dieser Richtung des Verkehrs müssen daher als Grundlage bei der Schätzung dienen: für die Getreidearten Kernen, Gerste und Haber, und dann auch für Waizen und Welschkorn, weil diese beide Getreidegattungen auf dem Markt zu Achern nicht vorkommen, der Markt zu Rastatt, für das Korn aber jener zu Achern.

c. In Bezug auf Kernen, Gerste und Haber rühre die Verschiedenheit der Preiße dieser Getreidegattungen auf der Marktstätte zu Rastatt und zu Bühl durchaus nicht von der besseren Qualität der Früchte, oder einer andern Messungsart her, sondern sie seye allein in den Unko-

sten des 4stündigen Transports von Rastatt nach Bühl zu suchen. Es ist daher für jedes der betreffenden Normaljahre der für Rastatt ermittelte Durchschnittspreiß eines jeden Malters dieser Fruchtarten um 20 Kreuzer höher angeschlagen, und als Marktmittelpreis für Bühl angenommen worden.

d. Für den Dinkel ist aus dem für Bühl regulirten Kernenpreiße ein besonderer Preiß (in Ermanglung der Schälproben) dadurch ermittelt worden, daß 4 Sester Kernen im Durchschnitt dem Werthe von 10 Sester Dinkel gleich gesetzt werden, der Spreu aber nicht berücksichtigt wurde, weil derselbe dem Müller für das Abgerben überlassen werde.

e. In Bezug auf den Waizen, stehe der Preiß desselben immer etwas niederer als jener des Kernen, und auf dem Markte zu Bühl immer etwas höher, als auf jenem zu Rastatt. Die Verschiedenheit dieser Preiße haben übrigens ihren Grund ganz allein darin, weil der Waizen nicht so regelmäßig und nicht in der Quantität auf den Markt nach Bühl wie auf jenen zu Rastatt gebracht, und dadurch so wie durch die hie und da vorkommende stärkere Nachfrage und Concurrenz der Käufer, gesteigert werde.

Als Grundlage zur Ermittlung des Marktmittelpreißes des Waizen für die fehlenden Perioden, mußte daher:

a) der für Bühl in jedem betreffenden Normaljahr ermittelte Durchschnittspreiß des Kernen, und

b) der für Rastatt regulirte Durchschnittspreiß des Waizen, dienen

Der Durchschnitt von der Summe beider Preiße für jedes betreffende Normaljahr ist als Marktmittelpreiß für Bühl angenommen worden.

f. Die Preiße für das Welschkorn sind ebenfalls unter Vergleichung der für Rastatt regulirten und der bei Bühl durch Berechnung ermittelten Preiße, abgeschätzt und festgesetzt worden.

g. In Bezug auf das Korn wird wie oben ad a. angeführt, bemerkt, daß diese Getreidegattung nur von Landbewohner aus der Gegend von Bühl auf diesen Markt gebracht, und ebenso an Einwohner dortiger Gegend abgesetzt werde. Daselbe finde auch bei der benachtbarten Marktstätte Achern Statt, und seye der Umsatz in Quantität und Qualität auf beiden Marktstätten ganz gleich, daher auch der für Achern in den Normaljahren 1818. 1819. und 1820. regulirte Durchschnittspreiß dieser Gattung als Marktmittelpreiß für Bühl anzunehmen, wie solcher in der Darstellung auch erscheint.

h. Der Molzer bestehe in einer Mischung von Korn, Gerste, Welschkorn und Haber.

Als Grundlage zur Abschätzung dieser Preiße, kann aber weder der Markt zu Rastatt, noch jener zu Achern dienen, weil diese Gattung in den Preiß-Darstellungen für diese Märkte gar nicht vorkommt.

Der Preiß des Molzers nähere sich übrigens durchgehends jenem des Korns in einem nur ganz niedern Betrage, der herkömmlich und durchschnittlich zu 6. kr. vom Malter angenommen werden kann. Nach Abzug von 6. kr. am Kornpreiß für die Jahre 1818. 1819. und 1820 wurde also der Preiß für den Molzer regulirt und wie in der Darstellung ersichtlich, festgesetzt.

2) Die verschiedene Berechnungen welche bei Abschätzung dieser Preiße angewendet wurden, sind in den desfallsigen Acten speziell aufgeführt und dort ersichtlich.

3) Wegen den Marktabgaben wurde bei diesen Schätzungen kein Abzug gemacht, auch liegt

4) bei denselben die nehmliche Messungsart zu Grunde, wie bei den durch Berechnuug ermittelten Preißen.

Rastatt den 18. August 1835.

Großh. Bad. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Hardock.

Den Packwagencours zwischen Frankfurt und Basel betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, vom 16. und 17. d. M. anfangend, der Lauf der

Güter-Posten oder Packwägen

zwischen Basel und Frankfurt folgendermaaßen regulirt worden ist:

I. Abgang aus Frankfurt:

Montag, Mittwoch, Freitag, 7 Uhr Abends,

über Darmstadt, Weinheim.

Durch Heidelberg:

Dienstag, Donnerstag, Samstag, Morgens,
über Wiesloch, Langenbrücken, Bruchsal, Durlach.

Ankunft in Karlsruhe:

Dienstag, Donnerstag, Samstag, 4 Uhr Abends.

Abgang aus Karlsruhe:

Dienstag, Donnerstag, Samstag, 6 Uhr Abends,
über Durmersheim, Rastatt, Stollhofen, Bischofsheim.

Ankunft in Kehl:

Mittwoch, Freitag, Sonntag, früh,
von wo der Abstoß nach Straßburg statt findet.

Durch Offenburg:

Mittwoch, Freitag, Sonntag, Vormittags,
über Lahr, Kippenheim, Kenzingen, Emmendingen.

Durch Freiburg:

Mittwoch, Freitag, Sonntag, Abends,
über Krotzingen, Müllheim, Lörrach.

Ankunft in Basel:

Donnerstag, Samstag, Montag, Morgens.

Von Karlsruhe fährt ausserdem ein Packwagen am Donnerstag, um 6 Uhr, und am Sonntag, um 5 Uhr Abends, über Ettlingen, Rastatt, Bühl, Achern und Renchen nach Offenburg, wo er Freitag und Montag, Morgens, ankommt.

Von Offenburg fährt der Packwagen am Montag, Mittags, durch das Kinzigthal über Donaueschingen nach Schaffhausen, Zürich ꝛc., so wie über Stockach nach Ulm, Constanz, St. Gallen ꝛc.

II. Abgang aus Basel:

Sonntag, Dienstag, Freitag, 12 Uhr Mittags,
über Lörrach, Müllheim, Krotzingen.

Durch Freiburg:

Sonntag, Dienstag, Freitag, Nachts,
über Emmendingen, Kenzingen, Kippenheim, Lahr.

Durch Offenburg:

Montag, Mittwoch, Samstag, Vormittags.

Abgang aus Straßburg:

Montag, Mittwoch, Samstag, Nachmittags 1 Uhr,
über Kehl, Bischofsheim, Stollhofen, Rastatt und Durmersheim.

Ankunft in Karlsruhe:

Dienstag, Donnerstag, Sonntag, früh.

Von Offenburg fährt zugleich am Mittwoch, Vormittags, der Packwagen von Basel, und am Samstag, Mittags, der Packwagen von Constanz, Stockach und Schaffhausen über Renchen, Achern, Bühl, Rastatt und Ettlingen, welche Mittwoch und Samstag, Nachts, in Karlsruhe eintreffen.

Abgang aus Karlsruhe:

Dienstag, Donnerstag, Sonntag, früh,
über Durlach, Bruchsal, Langenbrücken, Wiesloch.

Durch Heidelberg:

Dienstag, Donnerstag, Sonntag, 3—4 Uhr Nachmittags,
über Weinheim, Darmstadt.

Ankunft in Frankfurt:

Mittwoch, Freitag, Montag, Morgens.

Von Heidelberg fährt am Donnerstag und Sonntag, Nachmittags, ein Packwagen über Mosbach, Tauberbischofsheim nach Würzburg, und von da nach Nürnberg, Bayreuth, Hof und Leipzig, sowie auch über Meiningen, Erfurt, Halle nach Berlin rc.

Von Frankfurt fährt der Packwagen am Montag, Mittwoch und Freitag, Nachmittags, über Fulda, Eisenach, Weimar nach Leipzig rc.

Am Montag und Freitag, Nachmittags, nach Berlin rc.

Am Montag, Mittwoch, Freitag, Abends, nach Cassel, Braunschweig, Hannover, Bremen, Hamburg rc.

Am Montag, Mittwoch, Samstag, Abends, nach Cöln und den Niderlanden.

Karlsruhe den 16. August 1835.

Großherzogliche Oberpostdirection.
v. Mollenbec. vdt. v. Beck.

Bekanntmachungen.

Durch das am 17. August d. J. erfolgte Ableben des evangl. Schullehrers Johann Philipp Schmolch ist die evangl. Schulstelle zu Eggenstein, Bezirksschulinspection der Landdiöcese Karlsruhe, mit einem Kompetenzanschlag von 321 fl. 31 kr. in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerben um dieselbe, vorschriftsmäßig durch ihre Bezirksschulinspectionen binnen 4 Wochen bei der evangl. Oberschulbehörde zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzuwelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Verlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(1) zu Eichelberg an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Georg Bloch, auf Montag den 14. Sept. d. J. früh 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe.

(1) zu Karlsruhe an das in Gant erkannte Vermögen des verstorbenen Hautboisten Heinrich Burger, auf Mittwoch den 23. Sept. d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitigem Stadtamt. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(2) zu Altenheim an den Bürger und Ackersmann Nikolaus Mild, welcher mit seiner Ehefrau Christina Schäfer und seinen Kindern nach Amerika auswandern will, auf Samstag den 5. September d. J. früh 9 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Altenheim an den Bürger und Bäckermeister Johann Anselm, welcher mit seiner Ehefrau und seinen Kindern nach Amerika auswandern will, auf Samstag den 5. September d. J. früh 9 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Bezirksamt Baden.

(2) von Haueneberstein die mit Blödsinn behafteten beiden Schwestern Agnes und Kunigunde Warth, für welche der dortige Bürger Anselm Warth als Pfleger bestellt worden.

(1) von Haueneberstein der mit Gemüthsschwäche behafteten Ursula Roll, für welche ihr Bruder Konrad Roll als Pfleger bestellt worden. Aus dem.

Oberamt Offenburg.

(2) von Hofweier die mit Gemüthsschwäche behaftete ledige Franziska Grieshaber, für welche der Bürger Valentin König von da zum Pfleger bestellt worden.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe

an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Lahr.

(3) von Allmannsweier der Johann Michel Dietrich, Sohn des im vorigen Jahr verstorbenen Stubenwirths Johann Dietrich, welcher sich im Jahr 1812 als Kommisbäcker nach Rußland begab, und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hat hören lassen, dessen Vermögen in 735 fl. 37 kr. besteht.

— — —

(2) Offenburg. [Edictalladung.] Durch erfolgten Tod des Jakob Kast von Ebersweier wurde eine Erbschaft, im Betrage von 379 fl. 4 kr. eröffnet. Da der Aufenthalt der als Erben gerufenen Geschwister des Erblassers Maria Eva Kast und Maria Agatha Kast, verehelichet an Johann Burle von Durbach und der nach dieser zur Erbschaft zuzulassenden Verwandten väterlicherseits, nämlich Mathias und Katharina Kast von Ebersweier unbekannt ist, so werden dieselben oder ihre etwaige Erben aufgefordert um so gewisser binnen Jahresfrist ihr Erbrecht dahier geltend zu machen und die sie treffende Erbsportion in Empfang zu nehmen, als sie sonst für verschollen erklärt, und die Verlassenschaft an die nächsten bekannten Verwandten gegen fürsorgliche Sicherheitsleistung werde ausgefolgt werden.

Offenburg den 16. August 1835.

Großh. Oberamt.

(1) Achern. [Verschollenheitserklärung.] Da die durch diesseitigen Beschluß vom 16. August 1834 vorgeladenen Anna Maria und Georg Wirth von hier, sich in der anberaumt gewesenen Frist zum Empfang ihres Vermögens nicht gemeldet, haben, so werden dieselben anmit für verschollen erklärt, und ihr Vermögen ihren Anverwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben. Achern den 24. August 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Emmendingen. [Verschollenheitserklärung.] Georg Jakob Stierlin von hier, der sich auf die öffentliche Vorladung vom 30ten Juli v. J. so wenig als seine etwaigen Leibeserben zum Antritt seines Vermögens dahier gemeldet hat, wird hiemit für verschollen erklärt und dessen Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz angewiesen. Emmendingen den 14. August 1835.

Großh. Oberamt.

(1) Triberg. [Verschollenheitserklärung.] Da der im Jahr 1802 auf den Uhrenhandel nach Rußland ausgewanderte Gregor Dorer von Rohrbach auf die unterm 1. August v. J. erlassene Edictalladung weder dahier erschienen ist, noch sichere Kunde ertheilt hat, so wird derselbe für verschollen erklärt und dessen in ungefähr 400 fl. bestehendes Vermögen seinen gesetzlichen Erben gegen Caution in fürsorglichen Besitz zugewiesen.

Triberg den 11. August 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Pforzheim. [Bekanntmachung.] Nachdem weiland Bernhard Starck, Bürger und Kübler hier, und dessen Ehefrau Margaretha Elisabetha geb. Reinhard am 12. December 1803 das Vermögen des verschollen erklärten Jakob Christoph Beck mit 379 fl. 33 kr. in fürsorglichen Besitz übernommen haben, dieser Jakob Christoph Beck aber bisher sich nicht gemeldet hat, so wird auf Ansuchen der Bernhard Starck'schen Tochter, Sophie verwittweten Meerwein hier, als Besitzerin jenes Vermögens, in Gemäßheit des L. R. Satzes 129. der fürsorgliche Besitz für endgültig erklärt und die Sicherstellung aufgehoben. Pforzheim den 6. August 1835.

Großh. Oberamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Baden. [Fahndung u. Signalement.] Der Metzgergeselle Johann Ulrich Wüst von Calw, Königreichs Würtemberg, welcher hier in Arbeit war, ist den 2. d. M. aus seinem Dienste fortgelaufen, und hat eine Prellerei gegen seinen Dienstherrn verübt. Da nach eingezogenen Erkundigungen sich derselbe ohne irgend eine Reiselegitimation in mehreren Gegenden des Großherzogthums in der Nähe der Würtembergischen Gränze herumgetrieben hat, und um fernere Prellereien zu verhüten, ersuchen wir die verehrlichen Behörden auf den unten signalisirten Purschen zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle anher zu überliefern.

Baden den 20. August 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter 18 Jahre, Größe ungefähr 5' 1", Statur mager, Nase spitzig, Haare blond, Mund klein, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform oval. Besondere Kennzeichen keine.

Bei seiner Entweichung trug er eine blautuchene sog. Russenkappe, einen blauen Halbfrack, eine bunte Weste, blautuchene Hosen und Stiefel, einen Stock von Eichenholz, welcher unten einen Knoten und oben noch Rinde hat. Seinem Herrn nahm er bei seinem Entweichen einen Metzelhund mit, der glatthaarig ist, einen rothen Bauch und rothe Füße hat, die Brust ist weiß und der Rücken schwarz, er hat einen Stumpfschwanz, und ist verschnitten.

(2) Offenburg. [Fahndung und Signalement.] Der ledige Michael Adam von Sand,

welcher wegen zweitem kleinen Diebstahl durch Urtheil vom 4. December v. J. zu einer vierwöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wude, hat sich durch heimliche Entfernung von Hause der Straferstehung entzogen. Wir ersuchen deßhalb sämmtliche Behörden auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher einliefern zu lassen.

Offenburg den 17. August 1835.

Großh. Oberamt.

Signalement.

Alter 46 Jahre, Größe 5' 4", Statur stark, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Haare braun, Stirne hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase lang und etwas spitz, Mund mittelmäßig, Zähne gut, Kinn rund, Bart braun, besondere Kennzeichen keine.

(1) Pforzheim. [Fahndung und Signalement.] Andreas Müller vom Strafenheimer Hof, Amts Ladenburg, unterm 12. d. M. wegen Epilepsie aus der Zuchthausanstalt Mannheim in die Siechenanstalt translogirt, ist unterm 16. d. M. durch Uebersteigen des Gartenzaunes aus diesseitiger Anstalt weggelaufen. Wir ersuchen sämmtliche Polizeibehörden, auf den unten näher bezeichneten Flüchtling fahnden und ihn im Betretungsfall hieher abliefern zu lassen.

Signalement.

Derselbe ist 27 Jahre alt, 5' 5" groß, hat hellbraune Kopfhaare, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, vollkommene Gesichtsform, bleiche Gesichtsfarbe, gewölbte Stirne, dicke Nase, gewöhnlichen Mund mit dicken Lippen, gute Zähne, braune Barthaare, rundes Kinn, leidet an der Epilepsie und hat zufolge heftiger Anfälle seine Stimme verloren.

Derselbe trug bei seinem Davonlaufen 1 Pelzkappe, 1 blautuchenes Kamisol, 1 schwarztuchene Weste, 1 Paar blauleinene Hosen, 1 Paar Stiefel, 1 Paar leinene Unterhosen, 1 wollenes Unterwamms, 1 rothgestreiftes Halstuch, 1 grauleinenes Nastuch, 1 leinenes Hemd.

Pforzheim den 20. August 1835.

Großh. Verwaltung der Siechen-Anstalt.

(1) Rastatt. [Fahndung u. Signalement.] Alle resp. Behörden werden ersucht, den unten signalisirten Lorenz Keßler von Öttigheim, welcher sich ungehorsam aus dem diesseitigen Amtsbezirke entfernt hat, und dem ihm von Großh. Bezirksamt Hornberg Ende Juli d. J. ertheilten Laufpaß entgegen, in seine Heimath bis heute noch nicht zurückgekehrt ist, auf Betreten zu arretiren, und an die unterzeichnete Stelle einzuliefern.

Signalement.

Alter 21 Jahre, Größe ungefähr 5' 4", Statur schlank, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe braun, Augen braun, Haare braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn rund. Besondere Kennzeichen keine.

Rastatt den 22. August 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Achern. [Diebstahl.] Am 9. d. M. wurde dem Joseph Spinner zu Waldulm, aus seinem neuerbauten, noch unverschlossenen Hause ein Deckbett ohne Ueberzug, und aus einem andern Bette, ein Theil der Federn, entwendet; der Werth der ersteren ist zu 6 fl., der letztere zu 1 fl. 30 kr. angeschlagen. Wir bringen dieß Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Achern den 25. August 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bretten. [Diebstahl.] In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. wurden dem Bürger und Bauer Christoph Kaucher von Stein, ein Kummet, mit Ueberrück und Schwanzriemen nebst Zugehörde und einer Dachsschward über das Kummet aus dem Hofe entwendet, was wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringen. Bretten den 21. August 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] In der Nacht von gestern auf heute wurde dahier die unten beschriebene Geldgurte mit Geld entwendet, was wir Behufs der Fahndung öffentlich bekannt machen. Karlsruhe den 25. August 1835.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung des Entwendeten.

Die Gurte war von Leder, etwa $1\frac{1}{4}$' lang aber nur etwa zur Hälfte hohl. An einem Ende befand sich eine Schnalle, unter welcher ein Leder angebracht war. Das Geld bestand aus 2 doppelten Friedrichsdors, von denen die eine eine dänische vom 1827. Die andere eine preußische vom Jahr 1801 ist.

(1) Kork. [Diebstahl.] Dem Knopfmachergesell Heinrich Wilhelm Backenköhler von Delmenhorst im Großherzogthum Oldenburg, wurde in Kehl sein Wanderbuch entwendet. Dasselbe soll vom Polizeibureau in Bremen ausgestellt, und vom 15. September 1832 datirt seyn. Es hatte eine gelb und braun marmorirte Decke mit Rückleder und gelbem Schnitt, das darin enthaltene letzte Visa lautet von Heidelberg den 17. August d. J. nach Kehl. Behufs der Fahndung bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Kork den 22. August 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Lahr. [Diebstahlsanzeige und Fahn- In der Nacht vom 31. v. M. auf den 1. d. M.

wurden dem Lehrer Lindenlaub in Friesenheim ein Schinken, ein Kinnbacken, etwas Butter, Schmalz, Weißmehl und mehrere Eier, alles im ungefähren Werth von 3 fl. 30 kr.; sodann der andern Magd desselben ungefähr 2 fl. 24 kr. in Geld, ein Paar Schuhe, ein Kamm, ein Strehl und ein Nastuch, im beiläufigen Werth von 1 fl. 48 kr. entwendet. Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf dessen andere Magd, Theresie Benz von Nesselried, Gemeinde Durbach, welche sich schon um ½2 Uhr des gedachten Tags von Friesenheim entfernt haben soll. Indem wir deren Signalement unten beifügen, ersuchen wir sämmtliche Polizeibehörden auf diese Theresia Benz und die gestohlenen Gegenstände zu fahnden, und jene im Betretungsfall wohlverwahrt anher einliefern zu lassen. Lahr den 24. August 1335.

Großh. Oberamt.

Signalement

Alter 28 Jahre, Größe 5' 3", Statur besetzt, Gesichtsform groß, Farbe gut, Haare blond, Stirne breit, Augenbrauen braun, Augen schwarz, Nase gewöhnlich, Mund mittlerer, Kinn rund, Zähne mangelhaft. Besondere Kennzeichen: starke Zahnlücken. Bemerkt wird noch, daß die Theresia Benz ihren vom 10. Nov. 1834 datirten Heimathschein bei dem Großh. Polizeiamt in Karlsruhe zurückgelassen und nicht mehr abgeholt hat.

(1) Wolfach. [Diebstahl.] Dem Bauer Anton Gebele zu St. Roman, Gemeinde Kinzigthal, wurde in der Nacht vom 18. dieses aus seiner Mahlmühle folgendes entwendet:

	fl.	kr.
3 tüchene u. ein zwilchener Sack, wovon einer der 3 ersten mit F. bezeichnet ist, und jeder der 3 erstern 5 Sester, der letztere aber 6 Sester hält, werth	2	27
1 Sester Weißmehl	1	—
1 Sester Waizen	1	20
	4	47

Wolfach den 26. August 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

— — —

(2) Durlach. [Bekanntmachung.] Jagdaufseher Wilhelm Bötzner von Königsbach wurde Donnerstag den 13. d. M. erschossen am Traufe des großen Waldes (Königsbacher Gemeindswald) gefunden, den Tag vorher, wo er wahrscheinlich erschossen wurde, trug er den nachbeschrieben Kniker, welcher als Wilhelm Bötzner aufgefunden wurde, fehlte; wir bringen dieß zur öffentlichen Kenntniß Behufs der Fahndung auf den Kniker und den etwaigen Besitzer desselben.

Durlach den 20. August 1835.

Großh. Oberamt.

Beschreibung des Dolches.

Derselbe ist ungefähr einen neubadischen Fuß lang, hat ein schwarzes Heft von Ebenholz mit Silberbeschläg, in der Mitte des Hefts ein Schildchen von Silber einem badischen Wappen gleichend, zwischen dem Heft und der Klinge befindet sich ein eisernes Kreuz. Die Klinge ist dolchartig geschliffen, indem dieselbe beinahe ganz auf 2 Seiten scharf geschliffen ohne besondere Merkmale.

— — —

(1) Bruchsal. [Landesverweisung.] Joseph Ulsamer von Deubach im Würtembergischen, welcher zufolge Urtheils Großh. hochpreißl. Hofgerichts Mannheim vom 16. August 1834 Nro. 7199. III. Sen, wegen gefährlichen und fortgesetzten 2. Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr condemnirt worden, hat heute diese Strafe erstanden und wird der gesammten Großh. Bad. Landen verwiesen.

Bruchsal den 25. August 1835.

Großh. Zucht- und Correctionshausverwaltung.

Signalement.

Derselbe ist 36 Jahre alt, 5' 6" groß, hat blonde Haare, braune Augenbraunen, blaue Augen, rundes gesundes Gesicht, gewölbte Stirne, proportionirte Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, röthliche Barthaare und rundes Kinn.

— — —

(1) Kork. [Urtheil.] In Untersuchungssachen gegen den Scribenten Ebner von Kork, wegen Verbreitung aufrührerischer Schriften, Theilnahme an hochverrätherischen Verbindungen und Handgelübdebruchs — wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt:

„Daß mit einstweiliger Aussetzung des Erkenntnisses über die dem Inculpaten angeschuldigten Staatsverbrechen, derselbe des Handgelübdebruchs durch Entweichung für überwiesen und schuldig zu erklären, auch deßhalb zu einer in Bruchsal zu erstehenden Zuchthausstrafe von einem Jahre, sowie in die deßfallsigen Untersuchungskosten zu verurtheilen, den Vollzug dieses Urtheils aber bis auf Betreten des Verurtheilten vorzubehalten sey."

V. R. W.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiger Urtheilsbrief nach Verordnung des Großh. Bad. Hofgerichts am Mittelrhein ausgefertigt und mit dem größeren Gerichtsinsiegel versehen worden. So geschehen Rastatt den 4. Juli 1835.

Eisenlohr. (L. S.) Haaß.

Aus Großh. Bad. Hofgerichts-Verordnung.

vdt. Machauer.

Vorstehendes hofgerichtliche Urtheil wird hier-

mit öffentlich bekannt gemacht und der Vollzug auf den Betretungsfall vorbehalten.

Kork den 20. August 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Bühl. [Gefundener Leichnam.] Im Rheinflusse wurde bei Greffern am 20. d. M. ein Leichnam aufgefangen und ans Ufer gebracht. Dieser Leichnam ist männlichen Geschlechts, in einem Alter von ungefähr 50 Jahren, 5′ 5″ groß und mit ziemlich starkem Haarwuchs versehen; die Haare sind grau, ebenso der nur schwache Backenbart.

Er war mit folgenden Kleidungsstücken, die alle schon ziemlich abgetragen sind, gekleidet:

1) Ein kleines roth und gelb gestreiftes Halstuch von Baumwollenzeug.
2) Eine rothe katunene Weste, mit schwarzen Streifen und weißen stählernen Knöpfen.
3) Ein Paar blauleinene Hosen, mit weißen beinernen Knöpfen und weißen gestrickten Hosenträger mit rother Einfassung.
4) Ein Paar weiße leinene Kamaschen, wovon der eine am rechten Fuß unten mit einem weißen beinernen Knopf, sonst aber mit einer Reihe von mit Leinwand überzogenen Knöpfen, der andere mit drei solchen beinernen Knöpfen von unten, sonst aber mit von Leinwand überzogenen, besetzt war.
5) Ein Paar rindlederne Schuhe, mit 6 Reihen Nägel beschlagen, welche aber schon stark abgelaufen, und vornen am Fuß mit Riemen gebunden sind.
6) Ein Hemd von werkenem Tuch, ohne Zeichen, dessen jeder Aermel vornen mit einem kleinen metallenen Knopf, der Halskragen aber mit zwei großen beinernen Knöpfen besetzt ist.

Indem wir dieses öffentlich bekannt machen, ersuchen wir die betreffenden Behörden, uns allenfallsige Auskunft über die Familienverhältnisse des gefundenen Leichnams mittheilen zu wollen.

Bühl den 20. August 1835.

Großh. Bezirksamt.

Kauf-Anträge.

(2) Achern. [Holzversteigerung.] Es werden aus den Domänenwaldungen des Forstbezirks Allerheiligen durch Bezirksförster von Waibl nachkommende Hölzer gegen Zahlungsfrist bis Martini d. J. und gegen Leistung der gesetzlichen Bürgschaft versteigert:

a. Im Distrikt Hundskopf Mittwoch den 9. September d. J.

65 Stück tannene Säglötze,
84 Klafter buchen Scheit und Prügelholz,
29¼ Klafter tannen dito. dito.

b. Im Distrikt Ochsenwald.

1) Donnerstag den 10 September:
954 Stück Sägholz, und
2) Freitag den 11. September:
392¾ Klafter buchen Scheit und Prügelholz, und
590 Klafter tannen dito. dito.
nebst mehreren Haufen Reisig.

Die Zusammenkunft ist jedesmal früh 8 Uhr im Forsthaus zu Allerheiligen.

Achern den 22. August 1835.

Großherzogl. Forstamt.

(1) Baden. [Fässer- und Laugenversteigerung.] Mittwoch den 9. September d. J. Nachmittags 2 Uhr werden bei der Großh. Kellerei Baden gegen baare Zahlung beim Ablangen öffentlich versteigt:

1. Fässer in Eisen gebungen

1	Stück	zu	6	Ohm	7	Stützen	neu Maas
1	„	„	6	„	6	„ „	„
1	„	„	6	„	5	„ „	„
1	„	„	6	„	4	„ „	„
1	„	„	6	„	3	„ „	„
1	„	„	12	„	3	„ „	„
1	„	„	15	„	9	„ „	„
2	„	jedes	18	„	—	„	alt Maas
1	„	zu	47	„	—	„ „	„

2. Eichene Faßtaugen

30	Stück	von	16	Fuß	Länge
34	„	„	15	„	„
90	„	„	12	„	„
40	„	„	11	„	„
100	„	„	10	„	„
65	„	„	10½	„	„
150	„	„	9	„	„
120	„	„	8	„	„
69	„	„	7	„	„
192	„	„	6	„	„
7	Bodenstücke	von	13	Fuß	Länge
24	„	„	12	„	„
34	„	„	8	„	„
97	„	„	6	„	„
68	„	„	10	„	„
27	„	„	9	„	„
2	„	„	11	„	„
88	„	„	7	„	„
40	„	„	verschiedener Größe,		

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Baden den 27. August 1835.

Großh. Domänenverwaltung.

(1) Bruchsal. [Häuserversteigerung.] Dienstag den 22. Sept. d. J. Abends 8 Uhr werden im Wiethshaus zum Wolff dahier, von der Franz Portal'schen Wittwe.

Ein zweistöckigtes Haus mit Hinterbau und

15 Rth. daran liegenden Garten in der Huttengasse, neben Hr. Hofgerichtsrath Trefurt; dann Ein Haus sammt Zugehörde am Mittelthor, einf. die Stadtgemeinde, zu Eigenthum versteigt und endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreiß und darüber erlöst wird.

Bruchsal den 24. August 1835.

Bürgermeisteramt.

(2) Busenbach. [Liegenschaftsversteigerung.] In Gemäßheit richterlicher Verfügung vom 30. Juni d. J. Nro. 7404 wird Donnerstag den 17. September d. J. Nachmittags 1 Uhr nachstehenden Liegenschaft, welche Zollgardist Joh. Martin Vogel vor einigen Monaten käuflich an sich gebracht hat, im Wirthshaus zum Engel dahier öffentlich versteigt: Eine einstöckige Behausung mit der Schildgerechtigkeit zum Engel dahier, mit besonders stehender Scheuer, 2 Keller und Stallungen, Hofraithe und Bronnen nebst mehreren Wirthschaftsgeräthschaften und dem dabei befindlichen 1 Vrtl. 16 Ruth. Gras- Baum- und Kochgarten, mitten im Dorf an der Ortsstraße liegend, neben Ignaz Merz Wittwe und Martin Müller, im Schätzungsanschlag zu 1800 fl. wobei bemerkt wird: daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreiß oder darüber erreicht wird.

Busenbach den 21. August 1835.

Bürgermeister Schwab.

(1) Ettlingen. [Gasthofversteigerung.] Die Erben des verstorbenen Sonnenwirth Thibaut dahier lassen bis Freitag den 18. September d. J. Nachmittags zwei Uhr der Erbtheilung wegen im Lokale selbst folgende Realitäten öffentlich versteigern:

Den an der frequenten Landstraße von Karlsruhe nach Pforzheim und Rastatt gelegenen Gasthof mit der ewigen Schildgerechtigkeit zur Sonne, bestehend in einer zweistöckigten steinernen Behausung, Scheuer, Stallung, Schweinställen, Nebengebäude, besonderm Rind- und Pferdestall, Hofraithe und Gärten neben Florian Buhl und dem Weeg, vornen die Landstraße hinten die Erbschaft. Fremde Steigerer haben genügende Vermögenszeugnisse oder einen Bürgen beizubringen. Die Steigerungsbedingungen werden am Steigerungstag eröffnet werden.

Ettlingen den 24. August 1835.

Großh. Amtsrevisorat.

(3) Karlsruhe [Fouragelieferung.] Die Lieferung der für den Großh. Marstall und das Leibgestüte Stuttensee pro $18\frac{3}{4}\frac{4}{5}$ erforderlichen Fourage wird durch Soumissionen im Ganzen an den Wenigstnehmenden, wenn die Preise billig erfunden werden, begeben. Auf dem Umschlag müssen die Soumissionen mit der Bezeichnung „Fourage-Lieferung" versehen seyn; und in deutlichen Zahlen und Worten enthalten, was per Malter Haber, per Zentner Heu und per 100 Band Stroh angeboten wird. Die Eröffnung der Soumissionen wird Montag den 14. Sept. 1835. Vormittags 9 Uhr statt finden, daher müssen dieselben schon den Tag zuvor bei der unterzeichneten Stelle eintreffen. Am Tage der Eröffnung werden keine Soumissionen oder Angebote mehr angenommen. Die Lieferungsbedingungen, welche zugleich die Quantität und Zeit der Lieferung enthalten, können auf der diesseitigen Kanzlei eingesehen werden, sie liegen den künftigen Vertragsverhältnissen zum Grunde, daher jede Soumission welche Abweichung oder Vorbehalt dagegen bedingt, ungültig ist und als nicht geschehen, betrachtet wird. Unterlieferanten und Afteraccorde werden nicht zugelassen, derjenige, dem die Lieferung durch Ratification übertragen wird, muß sie unter den bestehenden Bedingungen selbst besorgen, wenn er nicht die Genehmigung von hier aus zur Uebertragung der Lieferung an einen andern erhalten hat.

Karlsruhe den 18. August 1835.

Großh. Bad. Oberstallmeisteramt.

(1) Karlsruhe. [Brennholzlieferung.] Der Bedarf der Großh. Zolldirektion an Brennholz für den Winter 1835. auf 1836. soll im Soumissionswege an den Wenigstnehmenden begeben werden. Derselbe wird sich auf ungefähr 16 Klafter $3\frac{1}{2}$ schühiges trokenes Buchenholz erstrecken, und muß vor die Kanzlei Großh. Zolldirektion frey ins Maaß gesetzt geliefert werden. Nach erfolgter Ratification muß sogleich mit der Lieferung begonnen werden. Soumissionen mit der Ueberschrift „Brennholzlieferung" sind längstens bis zum 15. September d. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Karlsruhe den 27. August 1835.

Expeditur Großh. Zolldirektion.

(3) Pforzheim. [Liegenschaftsversteigerung.] In Folge gantrichterlicher Verfügung vom 1. v. M. werden in der Gantsache des verstorbenen Christoph Carle von Dürrn am Montag den 7. k. M. September Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus in Dürrn folgende Liegenschaften im Wege der Vollstreckung öffentlich versteigert und an den Meistbietenden endgültig zugeschlagen, sobald der Schätzungspreiß oder darüber erlöst wird, als:

1) Eine einstöckige Behausung, Scheuer und Stallung unter einem Dach, einseits Gottlieb Haberstroh anderseits die Allmend vornen die

Dorfgasse hinten der Schaafhausgarten, nebst 2 Ruthen Wurzgarten beim Haus.

Aecker. Zelg Sommerhau.

2) 1 Vrtl auf dem Sommerhau neben Matheus Schaab und Nikolaus Rethenstein.

3) 35 Ruthen auf dem Sommerhau, auf dem Grüngraben, neben Jeremias Barth und jung Michael Schäfer.

Zelg Hagau.

4) 30 Ruthen im Hezinger, neben den Erben der Ehefrau des Gantmanns und Jakob Schimpf.

5) 1 Vrtl. 5 Ruthen in den Herrschaftsäckern, neben Jakob Friedrich Arn und Andreas Weber.

Wiesen.

6) 30 Ruthen im Keltergarten, neben alt Christian Weber und Gottlieb Weber.

7) 34 Ruthen ob dem Bruch bei den Krautgärten, neben Matheus Schlegel und Christoph Haberstroh.

Weinberg.

8) 20 Ruthen im Eichelberg, neben den Erben der Ehefrau des Gantmanns und Ferdinand Arnold von Oelbronn.

9) 30 Ruthen in der Mastung, neben Christian Weber und Ferdinand Huber.

Pforzheim den 8. August 1835.

Großh. Amtsrevisorat.

Pachtanträge und Verleihungen.

(3) Daxlanden. [Schäfereiverpachtung.] Auf Montag den 31. August d. J. Nachmittags 2 Uhr, wird die hiesige Schaafwaide auf 3 Jahre von Michaeli 1835 bis dahin 1838 in Bestand gegeben. Die Winterwaide, von Michaeli bis 1. April kann mit 300 bis 400 Stück, und die Sommerwaide mit 150 Stück Schaafe betrieben werden. Fremde haben sich mit Vermögenszeugnissen auszuweisen oder einen annehmbaren Bürgen zu stellen. Daxlanden den 17. August 1835.

Bürgermeister Rasteter.

(1) Münzesheim. [Schäfereipachtverleihung.) Auf Montag den 7. Sept. d. J. wird die diesige Schäferei, nebst dem dazu gehörigen Schaafstall, Viehstall, Speicher und Heuboden, auch 3 Morgen Wiesen, von Michaeli d. J. an auf 6 oder 9 Jahr in Pacht verliehen. Die Winterwaide darf mit 400 Stück die Sommerwaide aber mit 250 Stück Schaafen betrieben werden.

Münzesheim den 26. August 1835.

Bürgermeisteramt.

Bekanntmachungen.

(1) Buchen. [Dienstantrag.] Bei der unterzeichneten Stelle ist ein Theilungscommissariat erledigt, welches sogleich oder binnen ¼ Jahr angetreten werden kann. Diejenige Herrn, welche solches übernehmen wollen, werden ersucht, sich in Bälde dahier zu melden, und zugleich die Zeugnisse vorzulegen.

Buchen den 25. August 1835.

Großh. Amtsrevisorat.

Eine Million 287,500 Gulden W. W.

zu gewinnen

durch eine Zahlung von fl. 6 im fl. 24 Fuß.

Unwiederruflich

den 22. September d. J. wird unter Garantie des Großhandlungshauses Hammer und Karis in Wien die prachtvolle Herrschaft K. Kuntschütz in Schlesien öffentlich ausgespielt.

Nur allein in baarem Gelde enthält diese Ziehung die Gewinne von fl. 200,000, fl. 20,000, fl. 10,000, fl. 5000, fl. 2000 u. s. w. Die Herrschaft K. Kuntschütz ist auf Eine Million und 287,500 Gulden W. W. gerichtlich taxirt: mit allen erdenklichen Annehmlichkeiten, welche ein Rittersitz darbieten kann, verbindet diese große Herrschaft wahrhaft fürstliche Einkünfte durch die dazu gehörigen Waldungen, Wiesen, Fruchtfelder, Jagden, Schäfereien, Branntweinbrennereien- Bierbrauereien, Gast- und anderen Häuser, Säge- und Mahlmühlen u. s. w; durch Grund- und übrige Zinsungen, Naturalzehnten, Laudemial-Gebühren, gesetzliche Taxen u. s. w. und dieß alles bei der geringfügigen

Einlage von fl. 6 im fl. 24 Fuß pr. Loos.

Das Haupt-Depot der Loose dieser großen Lotterie ist bei dem unterfertigten Hause in Frankfurt a. M., allwo solche zu jenem Preis einzeln und in Parthien zu haben sind und auf 5 bezahlte Loose ein 6. unentgeldlich gegeben wird.

Diejenigen Personen, welche sich direct an dasselbe wenden, genießen den Vortheil, die Loose nicht minder wie die Liste, welche sogleich nach stattgehabter Ziehung an alle Betheiligten expedirt wird portofrei zugesandt zu erhalten.

Ferdinand Großmann
in Frankfurt a. M.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der C. F. Müllerschen Hofbuchhandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg